



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an:
alle Ministerialbeauftragten für Realschulen
alle öffentlichen Realschulen
alle staatlich anerkannten Realschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4 – 5 S 6610-5a. 97 375

München, 22.08.2013
Telefon: 089 2186 2118
Name: Frau Dr. Nentwig

Kein Zurückbehaltungsrecht von Zeugnissen bei Nichtrückgabe oder Nichtersatz von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass weisen wir zur Klarstellung erneut darauf hin, dass es nicht zulässig ist, ein Zeugnis zurückzubehalten, bis alle an eine Schülerin bzw. einen Schüler ausgegebenen Lernmittel zurückgegeben wurden oder Kostenersatz für beschädigte oder verloren gegangene Lernmittel geleistet wurde. Dies gilt für alle Zeugnisse gleichermaßen, wie insbesondere für Zwischen-, Jahres- und Abschlusszeugnisse sowie für die ein Zwischenzeugnis ersetzenden schriftlichen Informationen über das Notenbild gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 der Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung - RSO).

Insbesondere kann ein Zurückbehaltungsrecht von Zeugnissen nicht auf § 65 Satz 3 RSO gestützt werden. Das dort geregelte Zurückbehaltungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die in dieser Regelung genannte Be-

scheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und kann bei Zeugnissen bzw. diese ersetzenden schriftlichen Informationen über das Notenbild nicht entsprechend angewandt werden.

Zeugnisse sind daher auch dann zum jeweiligen Zeugnistermin herauszugeben, wenn noch die Rückgabe oder der Kostenersatz von Lernmitteln aussteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gromes
Oberregierungsrat